

Wir kooperieren! ... Sind wir jetzt ein Kartell?

IHRE REFERENTIN



CHRISTIANE STROHMER

- Rechtsanwältin
- seit 2013 rechtsberatend in der Erneuerbare-Energien-Branche
- Referat Gesellschaftsrecht und Kooperationen
- Litigation



Ziel dieses Vortrages

Sensibilisierung für die kartellrechtlichen Stolpersteine

Warum müssen wir uns überhaupt mit dem Kartellrecht auseinandersetzen?

Betrifft das nicht nur die Riesen am Markt?

Ist das nicht nur Kontrolle von Zusammenschlüssen?

Beispiel: Kebab-Kartell 2023 – Preisabsprachen zwischen fünf Dönerläden in Ried, Oberösterreich

https://www.derstandard.at/story/2000145110909/kebab-verkaeufer-erhoehten-gleichzeitig-preise-behoerde-intervenierte

Döner-Kartell 2002 – Preisabsprachen zwischen Dönerläden in Hannover

https://www.spiegel.de/wirtschaft/preisabsprachen-das-doener-kartell-von-hannover-a-182198.html

IWP RECHTSANWÄLTE

Inhalt

- I. Ziele des Kartellrechts
- II. Gesetzliche Grundlagen
- III. Kartellrecht in der Windenergie
- IV. Kooperationen in der Windenergie
- V. Beispiel 1 Netzinfrastruktur
- VI. Beispiel 2 Flächensicherung
- VII. Fazit



I. Ziele des Kartellrechts

Die Verteilung von Waren und Dienstleistungen soll am Markt ausschließlich durch Wettbewerb erfolgen!

Ziele sind daher:

- Schutz des Wettbewerbs
- Schutz des Wettbewerbs
- Schutz des Wettbewerbs



II. Gesetzliche Grundlagen

Art. 101 ff. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Art. 101 AEUV

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen:
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden:
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

§ 1 Abs. 1 GWB Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.



II. Gesetzliche Grundlagen

Sanktionen im Kartellrecht

- Nichtigkeit der Vereinbarung
- Verpflichtung zur Abstellung des verbotenen Verhaltens
- Bußgelder
- Vorteilsabschöpfung
- Schadensersatzansprüche

Verjährung

- Verfolgungsverjährung Bußgelder: 3 Jahre ab Beendigung der Zuwiderhandlung oder ab Eintritt des "Erfolgs"
- Verjährung bei Vorteilsabschöpfung: 7 Jahre seit Beendigung der Zuwiderhandlung
- Verjährung von Schadensersatzansprüche: 5 Jahre ab Kenntnis



III. Kartellrecht in der Windenergie

Wo könnte es im Bereich der Windenergie kartellrechtliche Themen geben?

Differenzierung nach der Marktseite

- Grundstückssicherung
- Planungsdienstleistungen
- Bauleistungen



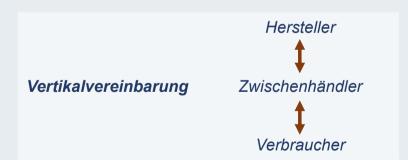
Windpark



Anbieter von Strom

Differenzierung nach den Marktebenen





R



IV. Kooperationen in Windenergie

Kooperationen im Rahmen der Projektentwicklung zwischen Wettbewerbern

Flächensicherung

- Einholung von Gutachten
- Einholung von Genehmigungen
- Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung



Kooperationen im Rahmen der Realisierung zwischen Wettbewerbern

Gemeinsame Errichtung und/oder Nutzung von Zuwegung



Gemeinsame Errichtung und/oder Nutzung von Netzinfrastruktur



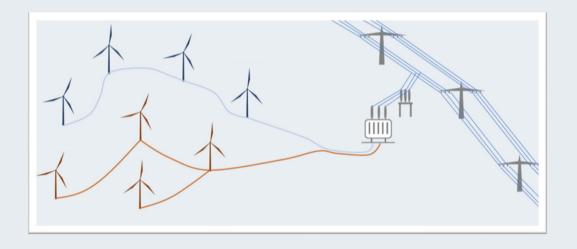




Prüfungsschema

- 1. Vereinbarung zwischen Unternehmen
- 2. Wettbewerbsbeschränkung
- 2.1. Marktbestimmung

Gibt es überhaupt einen gemeinsamen Markt?



2.2. Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit

hier: Beschränkung des Infrastrukturwettbewerbs

- Infrastrukturwettbewerb als wesentliche Grundlage für weitere Wettbewerbsparameter, bspw. Preis, Qualität
- je höher der Grad an eigener Infrastruktur ist, desto höher ist der wettbewerbsrechtliche Spielraum

Exkurs Infrastrukturwettbewerb:

Hinweise zur wettbewerbsrechtlichen Bewertung von Kooperationen beim Glasfaserausbau in Deutschland - Bundeskartellamt vom 16.01.2010

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sonstiges/Wettbewerbsrechtliche%20Bewertung%20von%20Kooperationen%20beim%20Glasfaserausbau.pdf? blob=publicationFile&v=3

Differenzierung zwischen parallelem Ausbau und komplementären Ausbau



Warum ist der freie Wettbewerb betroffen, wenn Projektentwickler gemeinsam Netzinfrastruktur nutzen?

Infrastrukturwettbewerb bildet eine wesentliche Grundlage für weitere Wettbewerbsparameter, bspw. Preis

Auswirkungen auf nachgelagerten Märkten, insbesondere Preiswettbewerb hier: Stromverkaufspreis

Bestimmung des Stromverkaufspreises?

- EEG-Förderung
- Direktvermarktung

MarktwertMarktprämieVergütung(Börsenpreis)Direktvermarkter



2.3. Bezwecken oder Bewirken

2.4. Spürbarkeit

Die Wettbewerbsbeschränkung muss ernsthafte Auswirkungen auf den Wettbewerb am relevanten Markt haben.

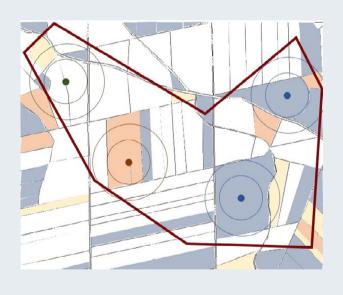
Bagatellgrenzen des Bundeskartellamtes: 10% Marktanteil am relevanten Markt

https://www.hundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DF/Rekanntmachungen/Rekanntmachung%20-%20Ragatellbekanntmachung ndf.isessionid=994FDAF0A0A557C67CF24140C400849D_1_cid3622_blob=publicationFile&v=6

Jahresverbrauch von Strom in Deutschland: ca. 500 TWh = 500.000 GWh

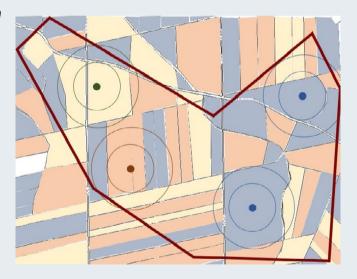
Jahreserzeugung von Strom einer WEA: ca.

Fazit: Kooperationen von Projektentwicklern im Bereich Netzinfrastruktur sind kartellrechtlich nicht relevant.



Welche Kooperationsmöglichkeiten gibt es?

- Tausch von Nutzungsrechten (Flächentausch)
- Aufteilung von Gebieten
- Abstimmung von Musterverträgen
- Abstimmung von Vertragskonditionen (bspw. Nutzungsvergütung)
- Exklusivität zwischen den Projektentwicklern

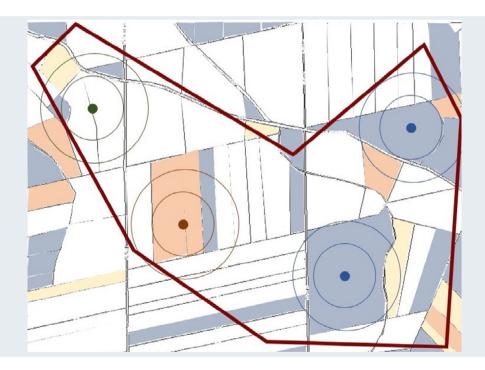




Prüfungsschema

- 1. Vereinbarung zwischen Unternehmen
- 2. Wettbewerbsbeschränkung
- 2.1. Marktbestimmung

Bestimmung des maßgeblichen Marktes in sachlicher und räumlicher Hinsicht

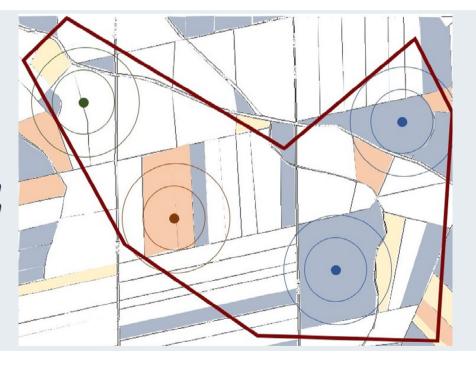




2.2.Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit

- durch Marktaufteilung
- durch Boykott von anderen Wettbewerbern
- durch Ausschluss des Geheimwettbewerbs

Dabei sind nicht nur die bereits vorhandenen Wettbewerber zu berücksichtigen, sondern auch potentiellen Wettbewerber.



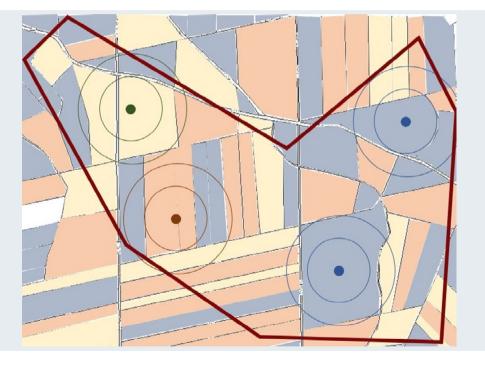


Aber: Die Wettbewerbsfreiheit wird nicht um ihrer selbst geschützt, sondern um bestimmte Verteilungsergebnisse zu erhalten. Daher gibt es Einschränkungen.

bspw. zur Markterschließung

Hier würde der Wettbewerb dazu führen, dass kein Projektentwickler eine WEA umsetzen kann.

Fazit 1: Flächentausch und Marktaufteilung sind in diesem Fall möglich.





- 2.3. Bezwecken oder Bewirken
- 2.4. Spürbarkeit
- 3. Freistellungen
- **4. Ausnahmetatbestand für den Mittelstand** § 3 GWB (Grenze: 15% Anteil der Beteiligten am relevanten Markt)

Fazit 2: Exklusivitätsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern können als Boykott gegenüber Dritten bewertet werden.

Fazit 3: Abstimmung von Nutzungsvergütungen können Hardcore-Kartelle darstellen.



IWP RECHTSANWÄLTE

Fazit

- 1. Kartellrecht ist ein wichtiges Thema der Compliance
- 2. Was machen Sie, wenn Sie einen kartellrechtlichen Verstoß registrieren?
- Rufen Sie Ihren Anwalt an!
- Entwickeln Sie mit ihm eine weitere Strategie!
- Möglichkeiten: Selbstanzeige unter Nutzung der Kronzeugenregelung





Ihre Fragen



Besuchen Sie uns gern am Stand 3.

KONTAKT

Ikert-Tharun | Wähling und Partner Rechtsanwälte PartG mbB

Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen Tel. 03521 4119-33

beratung@iw-partner.de

www.iw-partner.de





